



## Erbschaftsteuer – alles neu? Relevante Änderungen im Überblick

➤ Mit Wirkung vom 01.07.2016 ist das Erbschaftsteuergesetz, das auch für die Schenkungsteuer anzuwenden ist, geändert worden, nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die bestehende Gesetzesfassung mit Urteil vom 17.12.2014 im Hinblick auf die Begünstigung betrieblichen Vermögens als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar beurteilt hat. Der Bundesrat hat der neuen Gesetzesfassung (erst) am 14.10.2016 zugestimmt. Die Verschärfungen gegenüber dem bisherigen Recht sind zahlreich. Im Kern geht es bei dem begünstigten Vermögen um die Abgrenzung zwischen Produktivvermögen und Verwaltungsvermögen. Nur das Produktivvermögen stellt einen grundsätzlich zu begünstigenden Posten dar. Danach entspricht zunächst einmal das begünstigte Vermögen dem begünstigungsfähigen Vermögen, soweit es nicht Verwaltungsvermögen ist. Zur Berechnung des begünstigten Vermögens wird also der gemeine Wert des begünstigungsfähigen Vermögens um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzt. Wesentliche Neuerung ist, dass Verwaltungsvermögen grundsätzlich keinerlei sachliche Steuerbefreiung mehr erhält. Auch wenn die Regel-



Dipl.-Finanzwirt (FH)  
**Björn Brüggemann**  
Steuerberater, Partner  
der Sozietät VOSS  
SCHNITGER STEENKEN  
BÜNGER & PARTNER  
in Oldenburg  
bjoern.brueggemann@obic.de

und Optionsverschonung dem Grunde nach erhalten bleiben, beziehen sie sich nur noch auf begünstigtes Betriebsvermögen. Ausnahmen hierzu sind ein bis zu 30 %iger Vorwegabschlag auf den Unternehmenswert für „typische“ Familienunternehmen, der eine anteilige Mitbegünstigung von Verwaltungsvermögen ermöglicht, sowie die Möglichkeit, Verwaltungsvermögen im Umfang von 10 % des begünstigungsfähigen Betriebsvermögensanteils ebenfalls mit zu begünstigen. Als Voraussetzung für die weiterhin mögliche Optionsverschonung ist eine neue Verwaltungsvermögensquote von 20 % zu beachten. Bei Überschreiten ist die Verschonung auch für den begünstigten (produktiven) Vermögensteil versperrt. Misslich ist, dass wirt-

schaftlich in Zusammenhang stehende Schulden bei der Ermittlung der 20 %-Quote nicht abgezogen werden dürfen. Beim Finanzmitteltest wird der Abzug von 15 % des Unternehmenswerts (bisher 20 %) nur gewährt, wenn es ein originär gewerblich tätiger Betrieb ist; Personengesellschaften sind hiervon also ausgeschlossen. Der Kapitalisierungsfaktor für die Wertermittlung im vereinfachten Ertragswertverfahren wurde für alle Erwerbe nach dem 31.12.2015 auf 13,75 festgeschrieben. Für Erwerbe über 26 Mio. € kommt es beim Abschmelzmodell zur vollständigen Abschmelzung der Verschonung bei 89,75 Mio. € begünstigten Vermögens; die alternativ wählbare Verschonungsbedarfsprüfung zwingt zur Einbeziehung des bereits im Erwerbszeitpunkt vorhandenen Privatvermögens des Erwerbers. Zusammenfassend muss festgestellt werden: das Gesetz ist noch einmal komplexer und schwieriger in der Anwendung geworden und es ist nicht gelungen, eine Regelung zu schaffen, die sicher als verfassungsfest einzustufen ist. Für Fragen zur Neuregelung der Erbschaftsteuer sprechen Sie uns gerne an.

## EINLADUNG ZUR VORTRAGSVERANSTALTUNG

### Vermögensanlage heute: Klassisch oder „Yale-Prinzip“?

Herr Dirk Viebrock, Geschäftsführer der FairValue Group GmbH

### Erbschaftsteuer, alles neu?

Herr Diplom-Finanzwirt (FH) Björn Brüggemann, Steuerberater

Dienstag,  
24.01.2017  
18.00 Uhr



**VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER**  
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

**OBIC REVISION GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Anmeldung und Veranstaltung: 26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstraße 231 · Telefon: 0441-9716-2302 · [www.obic-steuerrecht.de/anmeldung](http://www.obic-steuerrecht.de/anmeldung)